



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

500-53.0078/16/0050929/0002.V

21. August 2017

Phoenix Zementwerke

Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG

Stromberger Str. 201

59269 Beckum

Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen

SCR-Anlage und Calcinator

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
III.	Anlagedaten	4
IV.	Nebenbestimmungen	4
IV.1.	Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2.	Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	4
IV.3.	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
V.	Hinweise	9
VI.	Begründung	10
VII.	Verwaltungsgebühren	12
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	13
	Anhang I: Antragsunterlagen	14
	Anhang II: Angaben zu den genannten Vorschriften:	17

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.3.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer SCR-Anlage (High-Dust-Variante) und
- die Errichtung und den Betrieb eines Calcinators.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59236 Beckum, Stromberger Straße 201, Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 180, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der AZB vom 11.01.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
- Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen mit einer Kapazität von 1.400 t/d nach Änderung.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der zuständigen Behörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist - jeweils separat für die SCR-Anlage und den Calcinator - spätestens 2 Wochen vorher und eine beabsichtigte Betriebseinstellung unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und dem zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

IV.2. Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

IV.2.1 Der Baubeginn ist rechtzeitig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Beckum schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.2.2 Das Brandschutzkonzept (Projekt-Nr. 1574/14) des Herrn Dipl.-Ing. Thomas Kranz vom 27.04.2017 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Den Empfehlungen ist zu folgen.

- IV.2.3 Die überarbeiteten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Beckum als Vorabzug in digitaler Form zur Prüfung einzureichen (brandschutzdienststelle@beckum.de). Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne dann in entsprechender Anzahl zu erstellen.
- IV.2.4 Rettungswege und Ausgänge sind entsprechend DIN EN ISO 7010 i. V. m. DIN 4844 zu kennzeichnen. Die Beschilderung muss lang nachleuchtend sein.
- IV.2.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statik und die entsprechenden Konstruktionspläne geprüft auf der Baustelle vorliegen.
Der oder die vom Antragsteller mit der Prüfung der statischen Unterlagen beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle ist vom Antragsteller auch mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen.
Vor Ausführung der Stahlbetonarbeiten ist der oder die Sachverständige rechtzeitig - mindestens 48 Stunden vorher - zu benachrichtigen.
Die jeweiligen Abnahmeberichte und der Schlussbericht nach Fertigstellung des Rohbaus sind dem Bauordnungsamt vorzulegen. Der Prüfbericht zur statischen Berechnung ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfergebnisse sind zu beachten.
- IV.2.6 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:
- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss. Dem Fachdienst Bauordnung sind hierbei nur die Prüfberichte und die Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 SV-VO einzureichen.
- IV.2.7 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie Folgendes mindestens 1 Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:
- Baubeginn
 - Namentliche Benennung der Bauleiterin / des Bauleiters gemäß § 59a BauO NRW zum Baubeginn
 - Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus
 - Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung

IV.3. Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Die luftverunreinigenden Emissionen der Drehofenanlage (Quelle 2203) dürfen unabhängig vom genehmigten prozentualen Einsatz von Sekundärbrennstoffen (nachfolgend: SBS) an der Feuerungswärmeleistung (nachfolgend: FWL) ab Inbetriebnahme der SCR-Abgasreinigungseinrichtung (nachfolgend: SCR), spätestens jedoch ab dem 01.01.2019, die folgenden Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide und Ammoniak - jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 10 Vol. % - nicht überschreiten:¹

- a) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

Sämtliche Tagesmittelwerte (TMW): 200 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte (HMW): 400 mg/m³

- b) Ammoniak

Sämtliche Tagesmittelwerte (TMW): 30 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte (HMW): 60 mg/m³

IV.3.2 Bei Betrieb der Drehofenanlage mit SCR (s. IV.3.1) darf der Einsatz von SBS maximal 90 % der FWL betragen, wobei für die einzelnen Anteile folgende Höchstwerte einzuhalten sind:²

Produktionsreststoffe: maximal 70 % der FWL

Altöl: maximal 10 % der FWL

Tiermehl: maximal 10 % der FWL

IV.3.3 Über eine Betriebsstörung / einen Ausfall der SCR ist die zuständige Behörde unter Angabe folgender Informationen jeweils unverzüglich via E-Mail in Kenntnis zu setzen:

- a) Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Ausfalls / der Betriebsstörung,
- b) Ursache des Ausfalls / der Betriebsstörung,
- c) Dauer des Ausfalls / der Betriebsstörung,

¹ gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Nr. 2.1 d) aa) und h) der Anlage 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 5 der 17. BImSchV

² gemäß Nr. III des Bescheides nach §§ 6 und 16 BImSchG a.F. vom 28.08.1998, Az.: 56-60.025.00/96/0211.1 i.V.m. Nr. 1.3 des Bescheides nach § 19 der 17. BImSchV a.F. vom 30.11.2010, Az.: 53-500-0050929/0016.B

- d) durchgeführte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der SCR (z.B. Reparatur- / Instandsetzungsarbeiten) und
- e) Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Wiederinbetriebnahme der SCR.

IV.3.4 Die in IV.3.3 genannten Informationen a) bis e) sind in einem elektronischen Filterbuch zu dokumentieren und jederzeit auf aktuellem Stand zu halten. Die Dokumentation ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.3.5 Die Drehofenanlage (der Zementklinker-Brennprozess) darf ab dem 01.01.2019 während eines Zeitraums von 12 aufeinander folgenden Monaten höchstens für 240 Stunden ohne die funktionsfähige SCR betrieben werden.

IV.3.6 Bei Ausfall der SCR ist unverzüglich die vorhandene SNCR-Abgasreinigungseinrichtung (nachfolgend: SNCR) in Betrieb zu nehmen.

IV.3.7 Bei Betrieb der SNCR (s. IV.3.6) dürfen die luftverunreinigenden Emissionen der Drehofenanlage folgende Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide und Ammoniak - jeweils angegeben im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 10 Vol. % - nicht überschreiten:

- a) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid bei Einsatz von SBS von maximal 60 % der FWL³

Sämtliche Tagesmittelwerte (TMW): 500 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte (HMW): 1000 mg/m³

- b) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid bei Einsatz von SBS von größer 60 % bis maximal 80 % der FWL⁴

Sämtliche Tagesmittelwerte (TMW): 260 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte (HMW): 520 mg/m³

³ gemäß Nr. 1.3 des Bescheides nach § 19 der 17. BImSchV a.F. vom 30.11.2010, Az.: 53-500-0050929/0016.B

⁴ gemäß Nr. 1.4 des Bescheides nach § 19 der 17. BImSchV a.F. vom 30.11.2010, Az.: 53-500-0050929/0016.B

c) Ammoniak⁵

Sämtliche Tagesmittelwerte (TMW): 105 mg/m³

Sämtliche Halbstundenmittelwerte (HMW): 210 mg/m³

- IV.3.8 Bei Betrieb der Drehofenanlage mit SNCR (s. IV.3.6 und IV.3.7) darf der Einsatz von SBS den Maximalwert von 80 % der FWL nicht überschreiten.
- IV.3.9 Der Anschluss der Kohlenmühle (Quelle 4144) an das Rauchgaskanalsystem der SCR⁶ ist spätestens 2 Wochen vorher der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Anschluss entfallen für die Kohlenmühle sämtliche Messverpflichtungen zu Emissionsmessungen von Luftschadstoffen.
- IV.3.10 Mit Mitteilung über den Umschluss der Kohlenmühle (s. IV.3.9) sind der zuständigen Behörde aktualisierte Fassungen von Emissionsquellenverzeichnis und Emissionsquellenfließbild des gesamten Zementwerkes vorzulegen.
- IV.3.11 Mit Mitteilung der Inbetriebnahme des Calcinators (s. IV.1.3) ist der zuständigen Behörde durch Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen sachverständigen Stelle die Einhaltung der Verbrennungsbedingungen im Calcinator gemäß § 7 der 17. BImSchV nachzuweisen.
- IV.3.12 Die korrekte und kontinuierliche Messung des von der Drehofenanlage emittierten Luftschadstoffes Quecksilber mit einer dafür geeigneten Messeinrichtung ist jederzeit lückenlos und unabhängig davon, ob sich zur Entstickung der Ofenabgase die SCR oder die SNCR im Einsatz befindet, sicherzustellen.

⁵ gemäß Nr. 1. des Bescheides nach § 9 Abs. 5 der 17. BImSchV vom 20.12.2016, Az.: 500-0050929/0017.B

⁶ s. Antragsunterlagen, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Abschnitt 3.1, S. 6 f.

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.5 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.
- V.6 Gemäß § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 05.10.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihrer Zementwerksanlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 06.10.2016 bei mir vorgelegt und letztmalig am 02.05.2017 ergänzt worden.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der SCR-Anlage. Diese wurde mit Datum vom 16.05.2017 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Beckum
- Dez. 55 - Arbeitsschutz -

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen fällt unter die Ziffer 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 31.03.2017 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster sowie in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Bürgermeister der Stadt Beckum erhebt keine Bedenken; das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.**Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes
[2.750 + (9.500.000 - 500.000) x 0,003] | 29.750,00 € |
| | abzüglich Ermäßigung gem. Ziff. 3 zu Tarifstelle 15a.1.1
(1/10 von 3.416,50 €) = | <u>341,65 €</u> |
| | verbleiben (gerundet) | 29.048,00 € |
| 2. | Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €)
Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen. | 250,00 € |
| 3. | Auslagen gem. § 10 GebG NRW | |
| 3.1 | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | 45,00 € |
| 3.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung „Die Glocke“ | <u>144,64 €</u> |
| | insgesamt | <u>29.597,64 €</u> |

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **29.597,64 €** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Christian Laußmann

Anhang I: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 2 Blatt
3. Kapitelvorblatt
4. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 04.10.2016 - Formular 1 -, Blatt 1 bis 3
5. Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Befreiung von der Öffentlichkeitsbeteiligung, 1 Blatt
6. Abkürzungsverzeichnis, 1 Blatt
7. Kapitelvorblatt - Pläne, 1 Blatt
8. Topographische Karte, M = 1 :25.000 + Vorblatt
9. Amtlicher Lageplan, M = 1 :5.000 + Vorblatt
10. Auszug aus der Liegenschaftskarte, M = 1 : 2.000 + Vorblatt
11. Werkslageplan + Vorblatt
12. Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beckum + Vorblatt
13. Kapitelvorblatt - Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
14. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 10 Blatt + 25 Blatt Anlagen
15. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
16. Kapitelvorblatt - Fließbilder
17. Grafische Darstellung des Prozesses, 1 Blatt
18. Grafische Darstellung des Prozesses mit neuen/umzubauenden Bereichen, 1 Blatt
19. RI-Schema DeNOx Installation, 2 Blatt
20. Kapitelvorblatt - Maschinenaufstellungspläne
21. Maschinenaufstellungsplan - Umbau Dopol PH, 1 Blatt
22. Anlagenplan - SCR-Reaktor, Zeichn.-Nr. 61014512, Blatt 1
23. Anlagenplan - SCR-Reaktor, Zeichn.-Nr. 61014512, Blatt 2
24. Maschinenaufstellungsplan - Tertiärluftleitung Ø 1740, Zeichn.-Nr. 61013043
25. Kapitelvorblatt - Maschinenzeichnungen
26. Maschinenaufstellungsplan - Umbau Dopol PH, Zeichn.-Nr. 61014189, Blatt 1
27. Maschinenaufstellungsplan - Umbau Dopol PH, Zeichn.-Nr. 61014189, Blatt 2
28. Maschinenaufstellungsplan - Umbau Dopol PH, Zeichn.-Nr. 61014189, Blatt 3
29. Maschinenaufstellungsplan - Phoecat, Zeichn.-Nr. AA.3104484
30. Technische Daten, Formular 3, 2 Blatt

31. Anforderungsprofile Brennstoffe, 4 Blatt + Vorblatt
32. Angaben zur Energieeffizienz, 2 Blatt
33. Zertifikat DIN ISO 50001 : 2011, 1 Blatt
34. Alternativenprüfung, 1 Blatt
35. Kapitelvorblatt - Emissionsverhalten
36. Beschreibung der Emissionsverhältnisse, 3 Blatt
37. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 2 Blatt
38. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 1 Blatt
39. Abgasreinigung, Formular 6, 2 Blatt
40. Emissionsquellenplan, 1 Blatt
41. Fließbild - Abgasführung, 1 Blatt
42. Immissionsprognose des TÜV Nord vom 07.07.2016, 40 Blatt
43. Schornsteinhöhenberechnung, 12 Blatt
44. Gutachterliche Stellungnahme zu Verweilzeit und Temperatur, 1 Blatt
45. Kapitelvorblatt - Angaben zur Anlagensicherheit
46. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen, 2 Blatt
47. Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung, 1 Blatt
48. Explosionsschutz, 1 Blatt
49. Angaben zum Arbeitsschutz, 4 Blatt
50. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, 1 Blatt
51. Angaben zu Abfällen, 2 Blatt
52. Angaben zur Abwasserwirtschaft, 2 Blatt
53. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 2 Blatt
54. Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 VAwS NRW vom 31.08.2015, 7 Blatt
55. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
56. Kapitelvorblatt - Bauvorlagen
57. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
58. Bauantrag, 1 Blatt
59. Lageplan, Zeichn.-Nr. 1574/14/60b
60. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte NRW, M = 1 : 1000, 2 Blatt
61. Grundkarte, Zeichn.-Nr. 1574/14/61
62. Grundriss $\pm 0,00\text{m}$ und Kellergeschoss, Zeichn.-Nr. 1574/14/62c
63. Grundriss Bühnen Wärmetauscher +4,00 m, +8,165 m, +14,195 m und +20,795 m, Zeichn.-Nr. 1574/14/63b

64. Grundriss Bühnen Wärmetauscher +24,407 m, +30,175 m, +33,915 m und +40,298 m, Zeichn.-Nr. 1574/14/64b
65. Grundriss Bühnen Wärmetauscher +51,252 m und Laufstege oberhalb +51,252 m, Zeichn.-Nr. 1574/14/65b
66. Dachaufsicht, Zeichn.-Nr. 1574/14/66b
67. Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. 1574/14/67c
68. Schnitte B-B und C-C, Zeichn.-Nr. 1574/14/68c
69. Ansicht von Norden, Zeichn.-Nr. 1574/14/69c
70. Ansicht von Osten, Zeichn.-Nr. 1574/14/70c
71. Ansicht von Süden, Zeichn.-Nr. 1574/14/71b
72. Baubeschreibung, 1 Blatt
73. Brandschutzkonzept - Revision 1 des Dipl.-Ing. Thomas Kranz vom 27.04.2017, 10 Blatt
74. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 2 Blatt
75. Rohbaukostenberechnung, 1 Blatt
76. Statistik der Baugenehmigungen, 1 Blatt
77. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 1 UVPG, 27 Blatt

Anhang II: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2017 (GV.NRW. S. 484)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1301)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966, 2063)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193, 2198)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

- 2. Gesamtkosten der Anlage = 9.500.000,00 €
- 3. Rohbaukosten der Anlage = 000,00 €
- 4. Gebührenrechnung fertigen!
- 5. not. ISA